

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 25. Oktober 2020
zum Tarifvertrag zu
flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte
- TV FlexAZ -
vom 27. Februar 2010**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV FlexAZ

Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 18. April 2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu § 7 Abs. 2 Satz 2:

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. April 2021 um 1,40 Prozent und am 1. April 2022 um weitere 1,80 Prozent; im Geltungsbereich des BT-S erhöht sich das Wertguthaben abweichend davon am 1. Juli 2021 um 1,40 Prozent, am 1. Juli 2022 um weitere 1,00 Prozent und am 1. Dezember 2022 um weitere 0,792 Prozent.“

2. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ und die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

Potsdam, den 25. Oktober 2020

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand